

fung im gesamten Verlauf des Strafverfahrens jederzeit durch die beteiligten Organe zu erfolgen hat und nicht nur nach bestimmten Zeitabständen (§ 131 StPO).

Der Präsidiumsbeschuß des OG zu Fragen der Untersuchungshaft vom 20. 10. 1977¹ führt hierzu aus:

"Die Haftprüfung ist eine wichtige Maßnahme zur Gewährleistung streng gesetzlicher und gerechter Anwendung der Vorschriften über die Untersuchungshaft ... Neue, weiterführende Ermittlungs- und Beweisergebnisse müssen stets unter dem Gesichtspunkt überprüft werden, ob damit eine früher gegebene Haftvoraussetzung weggefallen ist."

Als besondere Anlässe der Haftprüfung durch das Gericht werden genannt:

die Entscheidung über die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens,

die Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt zur Durchführung weiterer Ermittlungen,

eine längere Zeit in Anspruch nehmende Begutachtung, vor allem der Schuldfähigkeit jugendlicher Beschuldigter,

eine Verzögerung des Verfahrens durch andere Umstände.

Für den Zeitraum der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren obliegt die jederzeitige Haftprüfung vor allem den für das Strafverfahren zuständigen Staatsanwalt. Besondere Anlässe der Haftprüfung sind für ihn gemäß § 131 Abs. 2 StPO:

Entscheidungen über die Verlängerung der Bearbeitungsfrist im Ermittlungsverfahren. Der zuständige Staatsanwalt hat dabei auch über die Notwendigkeit der Fortdauer der Untersuchungshaft zu entscheiden.

Gesetzliche Prüfungspflichten zur Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft haben auch die mit der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens beauftragten Untersuchungsorgane gemäß § 131 Abs. 3 StPO:

¹ In gleicher Weise erfolgt das durch die Anweisung des Generalstaatsanwaltes der DDR vom 4. 8. 1975